



Der Apostolische Stuhl

Nr. 403 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 24. Juli 2022: „Sie tragen Frucht noch im Alter“ 575

Nr. 404 Botschaft von Papst Franziskus zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 25. September 2022: „Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten“ 577

Der Bischof von Limburg

Nr. 405 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) 579

Nr. 406 Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt 588

Nr. 407 Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention 595

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 408 Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Mai 2022 für die Pfarreien 596

Nr. 409 Warnung 597

Nr. 410 Dienstmeldungen 597

Der Apostolische Stuhl

Nr. 403 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen am 24. Juli 2022: „Sie tragen Frucht noch im Alter“

Meine Lieben!

Der Vers aus Psalm 92 „sie tragen Frucht noch im Alter“ (V. 15) ist eine gute Nachricht, ein wahres „Evangelium“, das wir der Welt anlässlich des zweiten Welttages der Großeltern und älteren Menschen verkünden können. Es steht dem entgegen, was die Welt über dieses Lebensalter denkt, und auch gegen die resignierte Haltung mancher älteren Menschen, die mit wenig Hoffnung weiterleben und sich nichts mehr von der Zukunft erwarten.

Viele Menschen haben Angst vor dem Alter. Sie betrachten sie als eine Art Krankheit, mit der man besser jeden Kontakt vermeidet: Alte Menschen gehen uns nichts an – so denken sie – und es ist angemessen, dass sie so weit weg wie möglich leben, vielleicht gemeinsam in Strukturen, die sich um sie kümmern und uns davor bewahren, ihre Lasten tragen zu müssen. Das ist die „Wegwerfkultur“: jene Mentalität, die das Gefühl gibt, anders als die Schwächsten zu sein und nicht von

ihrer Zerbrechlichkeit betroffen, und die uns erlaubt, an getrennte Pfade zwischen „uns“ und „ihnen“ zu denken. Aber in Wirklichkeit ist ein langes Leben – wie die Heilige Schrift lehrt – ein Segen, und die Alten sind keine Ausgestoßenen, von denen man sich distanzieren muss, sondern lebendige Zeichen von Gottes Wohlwollen, das Leben in Fülle schenkt. Gesegnet ist das Haus, das sich um einen alten Menschen kümmert! Gesegnet ist die Familie, die ihre Großeltern ehrt!

Das Alter ist in der Tat eine Lebensphase, die nicht leicht zu verstehen ist, selbst für uns, die wir sie bereits erleben. Obwohl es nach einem langen Weg kommt, hat uns niemand darauf vorbereitet, es scheint uns fast zu überraschen. Die am weitesten entwickelten Gesellschaften geben viel Geld für dieses Lebensalter aus, aber sie helfen uns nicht, es zu deuten: Sie bieten Pflegepläne, aber keine Lebensprojekte.¹ Das macht es schwierig, in die Zukunft zu blicken und einen Horizont auszumachen, auf den man hinleben kann. Einerseits sind wir versucht, das Alter zu verbannen, indem wir unsere Falten verstecken und so tun, als wären wir noch jung; andererseits scheint es, als hätten wir keine andere Wahl, als desillusioniert zu leben und uns damit abzufinden, dass wir keine „Früchte mehr zu tragen“ haben.

¹ Katechese über das Alter – 1. Die Gnade der Zeit und das Bündnis der Lebensalter (23. Februar 2022).

Mit dem Ende des Arbeitslebens und der Eigenständigkeit der Kinder, die jetzt unabhängig sind, verschwinden die Gründe, für die wir viel Energie aufgewendet haben. Die Erkenntnis, dass unsere Kräfte nachlassen, oder der Ausbruch einer Krankheit können unsere Gewissheiten erschüttern. Die Welt mit ihrer Schnelllebigkeit, mit der wir nur schwer Schritt halten können, scheint uns keine Alternative zu lassen und führt dazu, dass wir den Gedanken von unserer Nutzlosigkeit verinnerlichen. So erhebt sich das Gebet des Psalms zum Himmel: „Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin, verlass mich nicht, wenn meine Kräfte schwinden!“ (71, 9).

Aber derselbe Psalm, der die Gegenwart des Herrn in den verschiedenen Jahreszeiten des Lebens nachzeichnet, lädt uns ein, weiterhin zu hoffen: Wenn Alter und graue Haare kommen, wird er uns immer noch Leben schenken und uns nicht vom Bösen überwältigen lassen. Im Vertrauen auf ihn werden wir die Kraft finden, unseren Lobpreis noch zu mehren (vgl. Vv. 14–20), und wir werden entdecken, dass das Älterwerden nicht nur der natürliche Verfall des Körpers oder das unausweichliche Vergehen der Zeit ist, sondern das Geschenk eines langen Lebens. Altwerden ist keine Strafe, sondern ein Segen!

Wir müssen also auf uns aufpassen und lernen, auch in geistlicher Hinsicht ein aktives Alter zu leben, indem wir unser inneres Leben durch eifriges Lesen des Wortes Gottes, tägliches Gebet, Vertrautheit mit den Sakramenten und Teilnahme an der Liturgie pflegen. Und, zusammen mit unserer Beziehung zu Gott, unsere Beziehungen zu anderen pflegen: vor allem in der Familie, mit den Kindern, den Enkelkinder, denen wir unsere Zuneigung und Fürsorge schenken, sowie mit armen und leidenden Menschen, denen wir durch konkrete Hilfe und Gebet nahe sein müssen. All dies wird uns helfen, uns nicht als bloße Zuschauer im Welttheater zu fühlen, uns nicht auf das „Zuschauen vom Balkon aus“ zu beschränken, am Fenster zu stehen. Wenn wir stattdessen unsere Sinne schärfen, um die Gegenwart des Herrn zu erkennen,² werden wir wie „ein grünender Ölbaum im Haus Gottes“ (vgl. Ps 52, 10) und können ein Segen für diejenigen sein, die an unserer Seite leben.

Das Alter ist keine sinnlose Zeit, in der man das Handtuch wirft und sich zurückzieht, sondern eine Zeit, in der wir noch Früchte tragen können: Eine neue Aufgabe wartet auf uns, und sie lädt uns ein, in die Zukunft zu schauen. „Die besondere Sensibilität, die wir alten Menschen – das Alter – für die Aufmerksamkeiten, die

Gedanken und die Liebe haben, die uns menschlich machen, sollte wieder zur Berufung für viele werden. Und es wird eine Entscheidung der alten Menschen für die Liebe gegenüber den neuen Generationen sein“³. Dies ist unser Beitrag zur Revolution der Zärtlichkeit,⁴ einer geistlichen und unbewaffneten Revolution, zu der ich euch, liebe Großeltern und ältere Menschen, einlade, um dessen Protagonisten zu werden.

Die Welt erlebt eine Zeit großer Prüfungen, zunächst durch den unerwarteten, heftigen Sturm der Pandemie und dann durch einen Krieg, der den Frieden und die Entwicklung auf globaler Ebene beschneidet. Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt. Diese großen Krisen bergen die Gefahr, dass wir vergessen, dass es noch andere „Epidemien“ und weit verbreitete Formen von Gewalt gibt, die die Menschheitsfamilie und unser gemeinsames Haus bedrohen.

Angesichts all dessen brauchen wir eine tiefgreifende Veränderung, eine Umkehr, die die Herzen entmilitarisiert und bewirkt, dass wir im Nächsten einen Bruder erkennen. Wir Großeltern und Senioren haben da eine große Verantwortung: Wir müssen den Frauen und Männern unserer Zeit lehren, den Nächsten mit demselben Verständnis und zärtlichen Blick anzuschauen wie unsere Enkelkinder. Wir sind durch die Fürsorge für andere in unserer Menschlichkeit gewachsen und können heute Lehrer für eine friedliche Lebensweise sein, die achtsam gegenüber den Schwächsten ist. Unsere Haltung kann vielleicht als Schwäche oder Nachgiebigkeit missverstanden werden, doch es sind die Sanftmütigen, nicht die Aggressiven und Ausbeuter, die das Land erben werden (vgl. Mt 5, 5).

Eine der Früchte, die wir zu tragen berufen sind, ist die Bewahrung der Welt. „Wir sind alle auf den Knien unserer Großeltern gesessen, die uns in ihren Armen hielten“⁵; aber heute ist es an der Zeit, auf unseren Knien – mit konkreter Hilfe oder auch nur mit Gebet – zusammen mit unseren eigenen die vielen verängstigten Enkelkinder sitzen zu lassen, die wir noch nicht kennen und die vielleicht vor dem Krieg fliehen oder unter ihm leiden. Lasst uns die Kleinen in der Ukraine, in Afghanistan, im Südsudan ... in unser Herz schließen, so wie es der heilige Josef als ein zärtlicher und fürsorglicher Vater tat.

² Katechese über das Alter – 5. Die Treue zur Gegenwart Gottes für die kommende Generation (30. März 2022).

³ Katechese über das Alter – 3. Das Alter, eine Ressource für die unbeschwerte Jugend (16. März 2022).

⁴ Katechese über den heiligen Josef – 8. Der heilige Josef, Vater in Zärtlichkeit (19. Januar 2022).

⁵ Predigt bei der Messe zum 1. Welttag der Großeltern und älteren Menschen (25. Juli 2021).

Viele von uns haben eine weise, schlichte Erkenntnis gewonnen, die die Welt bitter nötig hat: nämlich, dass wir uns nicht alleine retten, dass das Glück wie ein Brot ist, das wir zusammen essen. Geben wir davon denen ein Zeugnis, die meinen, persönliche Erfüllung und Erfolg in der Konfrontation zu finden. Das kann auch der Schwächste leben: selbst, dass wir uns betreuen lassen – oft von Menschen aus anderen Ländern –, ist ein Zeichen dafür, dass das Zusammenleben nicht nur möglich, sondern notwendig ist.

Liebe Großmütter und Großväter, liebe ältere Frauen und Männer, in dieser unserer Welt sind wir aufgerufen, die Revolution der Zärtlichkeit zu gestalten! Tun wir dies durch den häufigeren und besseren Einsatz des wertvollsten Hilfsmittels, das wir haben und das unserem Alter am angemessensten ist: dem Gebet. „Werden auch wir ein wenig zu Poeten des Gebets: Finden wir Geschmack daran, nach eigenen Worten zu suchen, machen wir uns jene zu eigen, die das Wort Gottes uns lehrt.“⁶ Unsere vertrauensvollen Bittgebete können viel bewirken: Sie können den Schmerzensschrei der Leidenden begleiten und dazu beitragen, die Herzen zu verändern. Wir können der „ständige[n] ‚Chor‘ eines großen geistlichen Heiligtums [sein], wo die Fürbitte und der Lobpreis die Gemeinschaft stützt, die auf dem Feld des Lebens arbeitet und kämpft.“⁷

Deshalb ist der Welttag der Großeltern und älteren Menschen eine Gelegenheit, noch einmal mit Freude zu sagen, dass die Kirche gemeinsam mit denen feiern will, die der Herr – wie die Bibel sagt – „lebessatt“ gemacht hat. Feiern wir gemeinsam! Ich lade euch ein, diesen Tag in euren Pfarreien und Gemeinden bekannt zu machen und die älteren Menschen, die am einsamsten sind, zu Hause oder in den Heimen, in denen sie leben, zu besuchen. Niemand soll diesen Tag in Einsamkeit verbringen. Jemanden zu haben, auf den man warten kann, kann die Blickrichtung der Tage derjenigen ändern, die sich nichts Gutes mehr von der Zukunft erwarten; und aus einem ersten Treffen kann eine neue Freundschaft entstehen. Der Besuch bei einsamen alten Menschen ist ein Werk der Barmherzigkeit unserer Zeit!

Bitte die Madonna, die Mutter der Zärtlichkeit, dass sie uns alle zu Mitarbeitern an der Revolution der Zärtlichkeit macht, damit wir gemeinsam die Welt von der Trübnis der Einsamkeit und vom Dämon des Krieges befreien können.

Mögen mein Segen und die Gewissheit meiner liebevollen Nähe euch alle und eure Lieben erreichen. Bitte vergesst nicht, für mich zu beten!

Rom, Franziskus
Sankt Johannes im Lateran,
am 3. Mai 2022,
Fest der Heiligen Apostel Philippus und Jakobus

Nr. 404 Botschaft von Papst Franziskus zum 108. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 25. September 2022: „Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten“

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern wir suchen die zukünftige“ (Heb 13, 14).

Liebe Brüder und Schwestern,

der letzte Sinn unserer „Reise“ in dieser Welt ist die Suche nach der wahren Heimat, dem Reich Gottes, das in Jesus Christus angebrochen ist und das seine volle Verwirklichung finden wird, wenn er in Herrlichkeit wiederkommt. Sein Reich ist noch nicht vollendet, aber es ist bereits in denen gegenwärtig, die das Heil angenommen haben. „Das Reich Gottes ist in uns. Obwohl es noch eschatologisch ist, die Zukunft der Welt und der Menschheit, ist es doch jetzt schon in uns“.¹

Die künftige Stadt ist „die Stadt mit den festen Grundmauern, die Gott selbst geplant und gebaut hat“ (Heb 11, 10). Dieses Projekt Gottes beinhaltet einen intensiven Prozess des Aufbaus, an dem wir uns alle persönlich beteiligt fühlen müssen. Es geht dabei um eine sorgfältige Arbeit an der persönlichen Umkehr und an der Umgestaltung der Realität, um immer mehr dem göttlichen Plan zu entsprechen. Die Dramen der Geschichte erinnern uns daran, wie weit wir noch von unserem Ziel entfernt sind, dem neuen Jerusalem, „der Wohnung Gottes unter den Menschen“ (Offb 21, 3). Wir sollten aber deswegen nicht den Mut verlieren. Die Bedrängnisse der letzten Zeit haben uns noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass wir unseren Einsatz für den Aufbau einer Zukunft, die mehr dem Plan Gottes entspricht, und einer Welt, in der alle in Frieden und Würde leben können, erneuern sollten.

„Wir erwarten einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt“ (2 Petr 3, 13). Die Gerechtigkeit ist eines der grundlegenden Elemente

⁶ Katechese über die Familie 7. Großeltern (11. März 2015).

⁷ Ivi.

¹ Hl. Johannes Paul II, Ansprache beim Pastoralbesuch der Pfarrgemeinde „Franz von Assisi und Katharina von Siena, Patrone Italiens“, 26. November 1989.

des Reiches Gottes. In der täglichen Suche nach seinem Willen muss sie mit Geduld, Opferbereitschaft und Entschlossenheit aufgebaut werden, damit alle, die nach ihr hungern und dürsten, gesättigt werden (vgl. Mt 5,6). Die Gerechtigkeit des Reiches Gottes ist als die Erfüllung der göttlichen Ordnung und die Verwirklichung seines harmonischen Plans zu verstehen, in dem in Christus, der gestorben und auferstanden ist, die ganze Schöpfung wieder „gut“ und der Mensch „sehr gut“ ist (vgl. Gen 1, 1–31). Doch damit diese wunderbare Harmonie herrschen kann, müssen wir die Erlösung durch Christus, sein Evangelium der Liebe, annehmen, damit die Ungleichheiten und Diskriminierungen der gegenwärtigen Welt beseitigt werden können.

Niemand darf ausgeschlossen werden. Gottes Projekt ist im Kern inklusiv und stellt die Bewohner der existenziellen Peripherien in die Mitte. Unter ihnen befinden sich viele Migranten und Flüchtlinge, Vertriebene und Opfer von Menschenhandel. Der Aufbau des Reiches Gottes geschieht mit ihnen, denn ohne sie wäre es nicht das Reich, das Gott im Sinn hat. Die Einbeziehung der Schwächsten ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie im vollen Sinne und mit allen Rechten unsere Mitbürger werden können. Der Herr sagt ja: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, empfangt das Reich als Erbe, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist! Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25, 34–36).

Mit den Migranten und Flüchtlingen die Zukunft gestalten bedeutet auch, den Beitrag, den jeder von ihnen zu diesem Prozess leisten kann, anzuerkennen und zu würdigen. Es gefällt mir, diesen Blick auf das Phänomen der Migration in der prophetischen Vision des Jesaja zu entdecken, in der die Fremden nicht als Invasoren und Zerstörer erscheinen, sondern als willige Arbeiter, die die Mauern des neuen Jerusalem wieder aufbauen, des Jerusalem, das allen Völkern offensteht (vgl. Jes. 60, 10–11).

In derselben Prophezeiung wird die Ankunft von Fremden als eine Bereicherung für alle dargestellt: „Die Fülle des Meeres wendet sich dir zu, der Reichtum der Nationen kommt zu dir“ (Jes 60, 5). In der Tat lehrt uns die Geschichte, dass der Beitrag von Migranten und Flüchtlingen für das soziale und wirtschaftliche Wachstum unserer Gesellschaften von grundlegender Bedeutung

war. Und er ist es auch heute. Ihre Arbeit, ihre Fähigkeit, Opfer zu bringen, ihre Jugend und ihre Begeisterung bereichern die Gemeinschaften, die sie aufnehmen. Der Beitrag, den sie leisten, könnte jedoch noch viel größer sein, wenn er wertgeschätzt und durch gezielte Programme unterstützt würde. Es geht um ein enormes Potenzial, das bereit ist, sich zu entfalten, wenn man ihm nur die Chance dazu gibt.

Die Bewohner des neuen Jerusalem – so setzt Jesaja seine Prophezeiung fort – halten die Tore der Stadt immer weit offen, damit die Fremden mit ihren Gaben eintreten können: „Deine Tore bleiben immer geöffnet, sie werden bei Tag und bei Nacht nicht geschlossen, damit man den Reichtum der Nationen zu dir bringen kann“ (Jes 60, 11). Die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar, aber sie beinhaltet auch eine Gelegenheit für alle, kulturell und spirituell zu wachsen. Dank der Migranten und Flüchtlinge haben wir die Möglichkeit, die Welt und die Schönheit ihrer vielfältigen Reichtümer besser kennenzulernen. Wir können in der Menschlichkeit reifen und gemeinsam ein größeres „Wir“ aufbauen. Durch die gegenseitige Offenheit wird Raum für den fruchtbaren Kontakt zwischen verschiedenen Visionen und Traditionen geschaffen, der den Geist für neue Perspektiven öffnet. Wir entdecken dabei auch den Reichtum, der in uns unbekanntem Religionen und Spiritualitäten enthalten ist, und dies gibt uns einen Impuls, unsere eigenen Überzeugungen zu vertiefen.

Im Jerusalem der Völker wird der Tempel des Herrn durch die Opfergaben verschönert, die aus fremden Ländern dort eintreffen: „Alle Schafe von Kedar sammeln sich bei dir, die Widder von Nebajot sind dir zu Diensten. Sie steigen zum Wohlgefallen auf meinen Altar, so verherrliche ich das Haus meiner Herrlichkeit“ (Jes 60, 7). In diesem Sinne kann die Ankunft von katholischen Migranten und Flüchtlingen dem kirchlichen Leben der Gemeinden, die sie aufnehmen, eine neue Energie bringen. Migranten und Flüchtlinge besitzen oft eine große ansteckende Lebendigkeit und können damit unsere Feste bereichern. Das Teilen der verschiedenen Ausdrucksformen des Glaubens und der Frömmigkeit ist eine besondere Gelegenheit, um die Katholizität des Volkes Gottes in noch größerer Fülle zu leben.

Liebe Brüder und Schwestern, und besonders ihr jungen Menschen! Wenn wir gemeinsam mit unserem himmlischen Vater die Zukunft gestalten wollen, dann sollten wir dies zusammen mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten und Flüchtlingen tun. Beginnen wir gleich heute! Denn die Zukunft beginnt heute, und

sie beginnt mit jedem Einzelnen und jeder Einzelnen von uns. Wir können die Verantwortung für Entscheidungen, die jetzt getroffen werden müssen, nicht den nächsten Generationen überlassen, denn nur so kann Gottes Plan für die Welt verwirklicht werden und nur so kann sein Reich der Gerechtigkeit, der Geschwisterlichkeit und des Friedens kommen.

Gebet

Herr, mach uns zu Hoffnungsträgern und -trägerinnen, damit dort, wo Finsternis herrscht, dein Licht erstrahle, und wo es Resignation gibt, das Vertrauen in die Zukunft neu geboren werde.

Herr, mach uns zu Werkzeugen deiner Gerechtigkeit, damit dort, wo es Ausgrenzung gibt, Geschwisterlichkeit aufblühe, und wo es Gier gibt, das miteinander Teilen gedeihe.

Herr, mach uns zu Erbauern deines Reiches gemeinsam mit den Migranten und Flüchtlingen und mit allen, die in den Peripherien leben.

Herr, lass uns begreifen, wie schön es ist, gemeinsam mit allen als Brüder und Schwestern zu leben. Amen.

Rom, Franziskus
Sankt Johannes im Lateran,
am 9. Mai 2022

Der Bischof von Limburg

Nr. 405 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewis-

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben.

sen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM)* vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST)* vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen

Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der

¹⁰ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegen Darstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafge-

setzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.
46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.
48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.
51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine

Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnis-

mäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezoge-

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

- 62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Limburg, 17. Mai 2022
Az.: 557O/65806/22/13/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

nen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Nr. 406 Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt

I. Grundlagen weltkirchlichen Engagements des Bistums Limburg

1. Erneuerte Sicht weltkirchlicher Verantwortung der deutschen Kirche in der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975)

Grundlage des weltkirchlichen Engagements des Bistums Limburg sind die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975). Stellvertretend für die in der Synode entwickelte Sicht weltkirchlicher Verantwortung der deutschen Kirche stehen die folgenden Zitate aus den Beschlüssen der Synode:

„Unsere Kirche in der Bundesrepublik Deutschland weiß und bekennt sich als einen Teil der einen katholischen Kirche. Sie ist deshalb auch einbezogen in die Situation und die Aufgaben der Gesamtkirche. Keine Teilkirche lebt für sich, heute weniger als je. Wenn sie von ihrem eigenen Weg und ihrer eigenen Aufgabe spricht, muss sie immer auch den Blick über ihre eigene Situation erheben auf die Gesamtkirche hin. Sie muss sich selbst 'katholisch' orientieren, sich selbst immer auch an weltkirchlichen Maßstäben messen. Darum muss sich auch unsere deutsche Kirche über jene besonderen Sendungen und Aufträge vergewissern, die ihr aus ihrer geschichtlichen und gesellschaftlichen Situation für die Gesamtkirche hier und heute erwachsen. Sie muss vor Gott um jene geschichtlichen und sozialen Charismen ringen, die gerade sie zur ‚Aufbauung des Leibes Christi‘ beizutragen hat.“

Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit.
Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1975), IV.

„Die eine Weltkirche darf schließlich nicht in sich selbst noch einmal die sozialen Gegensätze unserer Welt einfach widerspiegeln. Sie leistet sonst nur gedankenlos jenen Vorschub, die Religion und Kirche sowieso nur als Überhöhung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse interpretieren.“

Hier müssen wir gerade in unserem Land handeln und helfen und teilen – aus dem Bewusstsein heraus, ein gemeinsames Volk Gottes zu sein, das zum Subjekt einer neuen verheißungsvollen Geschichte berufen wurde, und teilzuhaben an der einen Tischgemeinschaft des Herrn als dem großen

Sakrament dieser neuen Geschichte. Die Kosten, die uns dafür abverlangt werden, sind nicht ein nachträgliches Almosen, sie sind eigentlich die Unkosten unserer Katholizität, die Unkosten unseres Volk-Gottes-Seins, der Preis unserer Orthodoxie.“
Ebd., IV., 3.

„Da die Verantwortung für die missionarische Zusammenarbeit nicht nur auf einzelne Gruppen und Personen, sondern auf unserer Teilkirche als ganzer liegt, müssen für die finanzielle Hilfe auch Haushaltsmittel der Gemeinden, Diözesen und des Verbandes der Diözesen eingesetzt werden. In gewissem Umfang geschieht dies bereits seit einiger Zeit. Die Höhe dieser Mittel ist auch ein Anzeichen dafür, wie ernst die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ihre missionarische Verpflichtung nimmt.

Darüber hinaus sind alle Gläubigen und Gemeinden aufgerufen, durch freiwillige Spenden ihren persönlichen Teil zur missionarischen Zusammenarbeit beizutragen. Dies kann geschehen über die großen Kollekten oder durch Spenden für bestimmte Missionsinstitute, Missionare oder Projekte.“

Missionarischer Dienst an der Welt. Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, 9.3.

„Diözesen, Pfarreien, Orden, Kongregationen usw. sollen prüfen, ob sie kirchliches Vermögen, das bisher für wichtige Aufgaben der Kirche nicht genutzt wurde, in geeigneter Form für die kirchliche Entwicklungsarbeit zur Verfügung stellen können. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine Umwandlung in produktives Vermögen möglich ist, aus dessen Erträgen Entwicklungsarbeit finanziert werden kann.“

Der Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden. Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975, 1.3.3.

Die Kirche des Bistums Limburg hat sich der von der Gemeinsamen Synode formulierten Herausforderung gestellt, indem sie – durch Beschluss des Diözesankirchensteuerrates vom 27. Juni 1987 – den „Hilfsfonds für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ – im Folgenden auch „Eine-Welt-Fonds“ genannt – errichtet hat.¹

¹ Er wurde ursprünglich als so genannter „Dritte-Welt-Fonds“ errichtet. Seit 1989 sind jedoch zahlreiche Entwicklungsvorhaben in Ländern Mittel- und Osteuropas unterstützt worden, so dass sich seit dieser Zeit die Rede vom „Eine-Welt-Fonds“ eingebürgert hat.

Aus diesem Fonds unterstützt das Bistum Limburg Entwicklungsvorhaben in den Ortskirchen der ganzen Welt. Im hier vorliegenden Dokument sind die Satzung des Fonds und die Richtlinie für die Mittelvergabe aus diesem Fonds in ihrer derzeit geltenden Fassung (Stand Oktober 2021) veröffentlicht, ergänzt um allgemeine Grundlagen des weltkirchlichen Engagements des Bistums Limburg.

Das Bistum Limburg fördert Entwicklungsvorhaben anderer Ortskirchen auch aus Haushaltsmitteln, die je nach Finanzlage des Bistums im jährlichen Haushaltsplan bereitgestellt werden. Die Vergabe dieser Mittel richtet sich ebenfalls nach der Richtlinie für die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds“.

2. Ziele und Schwerpunkte für die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds“

Die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds des Bistums Limburg“ setzt sich zum Ziel, Menschen in anderen Ortskirchen solidarisch zu unterstützen, Grundbedürfnisse zu sichern und den Evangelisierungsauftrag erfüllen zu können. Sie verpflichtet sich auf die Prinzipien einer nachhaltigen² und armutsorientierten Entwicklungs- und Evangelisierungsarbeit im Einsatz für ein menschenwürdiges Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Das schließt bevorzugt die verstärkte Zusammenarbeit mit denjenigen anderen Ortskirchen ein, zu denen eine partnerschaftliche Verbundenheit besteht. Es geht um ein offenes und wechselseitiges Teilen der jeweiligen Ressourcen³.

3. Formale Kriterien der Förderung

Antragsberechtigt sind Diözesen, Ordensgemeinschaften, Institute und andere Organisationen mit eigener Rechtsfähigkeit aus den verschiedenen Ortskirchen.

Die Gewährung einer Förderung bedarf eines schriftlichen Antrags an das Bischöfliche Ordinariat Limburg. Die Projektbeschreibung muss folgende Bestandteile beinhalten und Rückfragen standhalten:

- die Zielsetzung des Vorhabens, die begünstigten

² Nachhaltigkeit beinhaltet ökologische, soziale und ökonomische Komponenten und ist auf Langfristigkeit angelegt. Die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen bieten hierzu einen Referenzrahmen.

³ Vgl. dazu den Beschluss des Diözesansynodalarates (DSR) vom 15. Januar 2000 in Verbindung mit dem Beschluss des DSR vom 8./9. Januar 1999 sowie dem DSR-Beschluss vom 8. November 2003

- Zielgruppen und die Maßnahmen zur Projektumsetzung;
- die Vorgeschichte und das Projektumfeld des Projektes;
 - einen Zeitplan zur Umsetzung und Abschluss des Projektes;
 - eine Kostenkalkulation und einen Finanzierungsplan, aus dem die Gesamtkosten und die Beteiligung ggf. anderer Kostenträger ersichtlich sind und der die wirtschaftliche Planung sowie eine angemessene Eigenleistung erkennen lässt;
 - eine Empfehlung des Ortsordinarius bzw. der Ordensoberen;
 - eine transparente Darstellung des Projektes und die begründete Annahme, dass die mit der Durchführung betrauten Personen/Personengruppen vertrauenswürdig und leistungsfähig sind.

Stipendien für postgraduale Studien der Theologie werden im Rahmen des Albertus-Magnus-Programms der DBK unter Anwendung der jeweils gültigen Regeln gewährt.

Empfänger von Fördermitteln bestätigen den Erhalt von Zuwendungen und legen einen Bericht über den Projektverlauf, die Zielerreichung, ggf. eine Evaluierung und die Verwendung der Mittel, ggf. ergänzt um ein externes Audit vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmalige zweckgebundene Zuwendungen berechtigen nicht zu Folgeleistungen.

Die Gewährung von Förderungen geschieht in enger Absprache mit den kirchlichen Hilfswerken: Adveniat, Caritas International, Kindermissionswerk, Misereor, Missio, Renovabis.

An diese Hilfswerke gerichtete und als förderungswürdig eingestufte und dem Bistum Limburg zur Refinanzierung vorgeschlagene Projekte können in die Mittelvergabe einbezogen werden.

4. Beratungs- und Entscheidungswege für die Mittelvergabe

Die Mittelvergabe erfolgt im Rahmen der Satzung des „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ und gemäß der jeweils geltenden Fassung der „Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem ‚Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt‘“.

Die „Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ wird der Vergabe von kirchlichen Haushaltsmitteln für weltkirchliche Aufgaben gleichermaßen zu Grunde gelegt.

II. Satzung für die rechtlich unselbstständige Stiftung „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ (im Folgenden kurz „Eine-Welt-Fonds“ genannt)

1. Der „Eine-Welt-Fonds“ wurde aufgrund eines Beschlusses des Diözesankirchensteuerrates vom 27.06.1987 errichtet. (Er wurde ursprünglich als so genannter „Dritte-Welt-Fonds“ errichtet. Seit 1989 sind jedoch zahlreiche Entwicklungsvorhaben in Ländern Mittel- und Osteuropas unterstützt worden, so dass sich seit dieser Zeit die Rede vom „Eine-Welt-Fonds“ eingebürgert hat.)

Bei dem „Eine-Welt-Fonds“ handelt es sich um ein zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg, das in Form einer rechtlich unselbständigen Stiftung geführt wird.

2. Zweck des „Eine-Welt-Fonds“ ist die Förderung weltkirchlicher Aufgaben. Der Zweck wird insbesondere durch die Berücksichtigung der folgenden Aspekte verwirklicht:

- a. die Unterstützung von Frauen und Männern aus dem Bistum Limburg, die einen missionarischen Dienst in anderen Ortskirchen leisten,
- b. die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erweiterung der theologischen und spirituellen, sozialen und wirtschaftlichen Kompetenz von Verantwortungsträgern anderer Ortskirchen, darunter insbesondere benachteiligter Frauen,
- c. die Förderung von Aufbaustudentinnen und -studenten aus anderen Ortskirchen,
- d. Förderhilfen zur Unterstützung der Arbeit und Aktionen von Diözesen und Orden sowie deren theologischer und pastoraler Aus- und Weiterbildungsinstitute sowie bischöflicher und päpstlicher Werke in ausgewählten Ländern und Regionen anderer Ortskirchen,
- e. Maßnahmen der Flüchtlingshilfe, der Bekämpfung von Fluchtursachen, der Bewahrung der Schöpfung und des Klimaschutzes,
- f. die Unterstützung qualifizierter weltkirchlicher Aktivitäten von Gruppen und Institutionen des Bistums Limburg und im Bistum Limburg.

3. Mittel des „Eine-Welt-Fonds“ können Diözesen, Ordensgemeinschaften, Instituten und anderen Organisationen mit eigener Rechtsfähigkeit gewährt werden.
4. Der „Eine-Welt-Fonds“ verfügt über ein Vermögen von 36,8 Mio. Euro (Stand: 31.12.2020). Stiftungen Dritter, auch durch Spenden und Vermächtnisse etc., sind möglich. Das Fondsvermögen ist Sondervermögen des Bistums Limburg und wird als solches nach den gleichen Grundsätzen wie das übrige Vermögen des Bistums verwaltet. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Fondszweck ist in gesonderter Rechnung zu führen.

Der „Eine-Welt-Fonds“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der §§ 52 und 54 AO. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Das Fondsvermögen soll als Vermögensstamm erhalten bleiben. Zur Erhaltung des Fondsvermögens ist eine jährliche Rücklage in Höhe des inflationsbedingten Wertverlustes zu bilden, um die sich das Fondsvermögen erhöht. Soweit zum Bilanzstichtag die stillen Reserven der Wertpapiere des Anlagevermögens den kumulierten inflationsbedingten Wertverlust überschreiten, gilt der reale Werterhalt auch ohne Bildung einer Rücklage als gegeben. Ein entsprechender Abgleich ist jährlich vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.

5. Stiftungsorgan ist der Vergabeausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. der Dezernent/die Dezernentin Pastorale Dienste als Vorsitzende/r
 - b. der/die Leiter/in der Abteilung Weltkirche im Dezernat Pastorale Dienste als Geschäftsführer/in
 - c. der Generalvikar des Bistums
 - d. ein/e durch den Generalvikar zu benennende/r Vertreter/in des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vergabeausschuss entscheidet auch über die Mittelvergabe.

Die Gewährung von Hilfsmitteln erfolgt gemäß der Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ in der jeweils geltenden Fassung, die vom Generalvikar in Kraft gesetzt wird.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittelvergabe aus dem „Eine-Welt-Fonds“. Die Mittelvergabe soll in enger Abstimmung mit den kirchlichen Hilfswerken (Adveniat, Caritas International, Kindermissionswerk, Misereor, Missio, Renovabis) erfolgen.
7. Der „Eine-Welt-Fonds“ ist als unselbstständige Stiftung in seiner Existenz und seinem Vermögensbestand dauerhaft zu erhalten und gegenüber einer Auflösung oder Vermögensentnahme zu sichern. Sollte aufgrund einer unvorhersehbaren, wesentlichen Veränderung der Verhältnisse aus rechtem und notwendigem Grund (can. 1310 § 1 CIC) eine Umwandlung oder Aufhebung des Fonds erforderlich werden oder der Zweck des Fonds nicht mehr zu erfüllen sein, so darf die Umwandlung oder Aufhebung nur unter Beachtung der Bindungen des can. 1310 § 1 CIC erfolgen. Das Fondsvermögen fällt in diesem Fall an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – vornehmlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks – zu verwenden hat.

III. Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“

Artikel I – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Über die Förderung einer Maßnahme mit einer Förderungssumme bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro – höchstens bis zu 100.000,- Euro jährlich – entscheidet der/die Dezernent/in Pastorale Dienste. Er/Sie kann seine/ihre Entscheidungsbefugnis an den/die Leiter/in der Abteilung Weltkirche delegieren, wobei sein/ihre Recht auf unmittelbare Mittelvergabe davon unberührt bleibt. Die Höchstsumme für die Vergabe von Mitteln nach diesem Verfahren von 100.000,- Euro gilt unabhängig davon.

§ 2

Im Übrigen entscheidet über die Förderung einer Maßnahme der Vergabeausschuss.

§ 3

Der Vergabeausschuss tagt viermal jährlich und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er tagt in Präsenz oder Videokonferenz. In begründeten Einzelfällen sind Entscheidungen im Umlaufverfahren möglich. Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann bei Abwesenheit einem anderen Mitglied sein Stimmrecht übertragen. Die Projektanträge werden vor ihrer Beratung in Zusammenarbeit mit dem Referat Globale Vernetzung und Solidarität und den kirchlichen Hilfswerken hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit geprüft.

§ 4

Die Beschlüsse des Vergabeausschusses werden von dem/der Geschäftsführer/in protokolliert.

§ 5

Beschlüsse des Vergabeausschusses über 100.000.-Euro bedürfen der Zustimmung der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates.

§ 6

Der Dezernent/die Dezernentin Pastorale Dienste ist über die Mittelvergabe im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten dem Vergabeausschuss gegenüber berichtspflichtig. Sofern der Dezernent/die Dezernentin von seinem/ihrer Delegationsrecht gemäß § 1 dieser Richtlinie Gebrauch macht, geben der Dezernent/die Dezernentin Pastorale Dienste und der/die Abteilungsleiter/in Weltkirche einen gemeinsamen Bericht ab. Dieser Bericht ist durch den/die Abteilungsleiter/in Weltkirche vorzubereiten und über den/die Dezernenten/in Pastorale Dienste in den Vergabeausschuss einzubringen.

§ 7

Der/die Geschäftsführer/in hat jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu erstellen und der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates vorzulegen.

§ 8

Bewilligungsbescheide für die Förderung von Projek-

ten in anderen Ortskirchen werden vom Generalvikar gezeichnet.

Artikel II – Projektförderung

§ 9

- a. Anträge auf Förderung sind schriftlich an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Pastorale Dienste, zu richten. Die an das Bistum Limburg gerichteten Anträge werden in der Sache auf ihre Förderungswürdigkeit geprüft.
- b. Bei der Vergabe der verfügbaren Mittel für förderungswürdige Projekte finden folgende Prioritäten Anwendung:
 - Anträge aus Bistümern, zu denen partnerschaftliche Beziehungen bestehen,
 - Anträge aus Projekten, in denen Missionarinnen und Missionare sowie Entwicklungsfachkräfte aus dem Bistum Limburg mitwirken,
 - Anträge von Projektpartner/innen, die im Rahmen von Dialog- und Austauschprogrammen des Bistums Limburg zu langjährigen Kooperationspartnerinnen und -partnern des Bistums Limburg geworden sind,
 - Anträge von Projektpartner/innen, die die kirchlichen Hilfswerke dem Bistum Limburg in besonderer Weise zur Förderung empfehlen.
- c. Vorrang genießen Projekte der sozialen Grundversicherung, Inklusion, Ausbildung und Erziehung sowie der Bewahrung der Schöpfung. Ebenso werden Projekte für Frauen und vulnerable Gruppen⁴ sowie Projekte zur Bekämpfung der Ursachen ihrer Vulnerabilität in besonderer Weise gefördert. Projekte, die weit reichende Konsequenzen zur Selbstfinanzierung erkennen lassen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- d. Nachrangig finden Anträge zur Förderung von Personalkosten, zur Entwicklung von Infrastrukturen und zur Bewusstseinsbildung im Inland Berücksichtigung.
- e. Allgemeine Pastoralaufgaben und Not- und Katastrophenhilfe gehören ebenfalls zum Förder-

⁴ UN-Generalversammlung, A/RES/70/1* (Agenda 2030), § 23: „Menschen, die verwundbar sind, müssen gestärkt werden. Zu denjenigen, deren Bedürfnissen in der Agenda insbesondere Rechnung getragen wird, gehören alle Kinder, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen (von denen mehr als 80 Prozent in Armut leben), Menschen mit HIV/Aids, älteren Menschen, indigenen Völkern, Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Migranten.“

programm, finden aber nur in begründeten Einzelfällen Berücksichtigung. Katastrophenhilfe des Bistums Limburg wird im Zusammenwirken mit dem Caritasverband für die Diözese Limburg gemäß der Katastrophenhilferegelung gewährt.

- f. Vor der Antragstellung an das Bistum Limburg bereits begonnene Projekte und Kreditverpflichtungen aus laufenden Vorhaben sind von der Förderung durch das Bistum Limburg ausgeschlossen.

§ 10

Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen. Diese muss Zielsetzung des Vorhabens, die begünstigten Zielgruppen, das Projektumfeld, die Maßnahmen und einen Zeitplan zur Projektumsetzung transparent ebenso darstellen wie einen Kosten- und einen Finanzierungsplan.

§ 11

In der Regel hat der Ortsordinarius oder der/die Provinzial/in zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

§ 12

Die Projektbeschreibung muss einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten; eine angemessene Eigenleistung wird vorausgesetzt.

§ 13

Reise-, Versicherungs- und Aufenthaltskosten für ausländische Gäste können aus Mitteln des Hilfsfonds nur dann übernommen werden, wenn der Aufenthalt und die Kostenübernahme vor der Einreise vereinbart wurden. Kosten der Gesundheitsfürsorge werden aus Mitteln des Hilfsfonds nicht übernommen.

§ 14

Der Empfang der Mittel ist zu bestätigen; der Empfänger hat sich zu verpflichten, einen Bericht über den Projektverlauf, die Zielerreichung, ggf. eine Evaluierung und die Verwendung der Mittel, ggf. ergänzt um ein externes Audit vorzulegen.

§ 15

Stipendien für postgraduale Studien der Theologie werden im Rahmen des Albertus-Magnus-Programms der DBK unter Anwendung der jeweils gültigen Regeln gewährt.

§16

Bei der Refinanzierung von als förderungswürdig eingestuften Projekten, die von kirchlichen Hilfswerken vorgeschlagen werden, gilt, dass

- die Projekte bei Bewilligung mindestens die Hälfte ihrer Laufzeit noch vor sich haben
- die Fördersummen des Bistums Limburg in der Regel 30.000 Euro nicht übersteigen
- die Projektpartner von der Förderung durch das Bistum Limburg unterrichtet werden
- die Kommunikation mit dem Projektpartner durch das jeweilige Hilfswerk erfolgt
- die Projektbegleitung und Prüfung der Mittelverwendung durch das jeweilige Hilfswerk erfolgt
- ein Sach- und Finanzbericht dem Bistum Limburg übermittelt wird.

Artikel III – Förderung von Aufbaustudenten/innen

§ 17

Das Bistum Limburg ist nicht Träger einer postgraduierten Ausbildung, sondern Zuschussgeber.

Anträge auf Förderung von Aufbaustudenten/innen sind in der Regel spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Studienbeginn vom zuständigen Ortsordinarius oder von dem/r Provinzial/in an das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Pastorale Dienste, zu richten.

§ 18

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Antragsformular des Albertus-Magnus Programms
- (2) Motivationsschreiben des/der Studierenden
- (3) bei Promotion ein Exposé des Forschungsvorhabens
- (4) Studienabschluss mit Zugangsberechtigung für ein postgraduales Studium
- (5) Nachweis der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch – soweit erforderlich); bei nichttheologischen Studiengängen sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen
- (6) Zertifikat über elementare Deutschkenntnisse
- (7) beabsichtigter Personaleinsatz im Heimatbistum bzw. berufliche Perspektive des/r Bewerbers/in
- (8) bestätigter Eignungsnachweis für seelsorgliche Dienste
- (9) eine Begründung für die Wahl des entsprechenden Studienortes
- (10) eine Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin in

Bezug auf seine/ihre Fähigkeit, sich in einem fremden kulturellen Kontext selbst zu organisieren, auch Angaben über frühere Erfahrung im Ausland

§ 19

Die Kosten für einen ergänzenden Sprachkurs werden in der Regel für neun Monate im notwendigen Umfang im Rahmen des Albertus-Magnus-Programms übernommen. Nach 12 Monaten muss der/die Stipendiat/in das Sprachzertifikat vorlegen, das zur Immatrikulation an seiner/ihrer Hochschule berechtigt. Wird das Ziel der Sprachkompetenz in 12 Monaten nicht erreicht, bedarf die Studienförderung einer Neubewertung und Bestätigung durch den/die Vorsitzende/n des Vergabeausschusses.

§ 20

Die Förderung des zweieinhalbjährigen Lizentiats oder eines dreijährigen Promotionsstudiums beträgt gemäß der AMP-Stipendiensätze monatlich 1.100,00 Euro (Stand 2021) zzgl. AMP-Nebenkosten; der Betrag wird in der Regel halbjährlich ausgezahlt.

§ 21

Die Förderung aus dem Hilfsfonds dient der Deckung des Lebensunterhalts (einschließlich der Mietkosten und Versicherungen) und kann um eventuell notwendige zusätzliche Studiengebühren (für Deutschland) erhöht werden.

§ 22

Die maximale Förderdauer beträgt zweieinhalb Jahre bei Lizentiat und 3 Jahre bei Promotion (ohne Spracherwerb). Eine Verlängerung um maximal 1 Jahr kann im Einzelfall verabredet werden.

§ 23

Reisekosten und Kosten der Gesundheitsvorsorge werden aus Mitteln des Hilfsfonds nicht übernommen.

§ 24

Der/die Stipendiat/in ist jährlich berichtspflichtig. Kommt er/sie dieser Pflicht nicht nach, so kann die Förderung eingestellt werden.

§ 25

Die Begleitung des/r Stipendiaten/in erfolgt neben der Hochschule durch eine hierfür im Bischöflichen Ordina-

riat beauftragte Person; sofern nicht dringende Gründe entgegenstehen, sind angebotene Veranstaltungen (Stipendiaten-Treffen) für die Stipendiat/innen verpflichtend.

§ 26

Die Förderung des Stipendiums wird in einer Vereinbarung zwischen dem Antragsteller, dem/der Studierenden, Bistum Limburg und bei AMP-Studierenden dem Albertus-Magnus-Programm vereinbart.

Verträge über Stipendien außerhalb des AMP (z. B. in Rom oder in nichttheologischen Fächern) enthalten:

- a. den angezielten Studienabschluss
- b. die Verpflichtung des/der Studierenden zu zielstrebigem Studium
- c. die vereinbarte Förderungsdauer
- d. den Stipendiensatz und seine Zahlungsweise
- e. die jährliche Berichtspflicht des/der Studierenden
- f. eine Klausel zum Erlöschen der Förderanspruchs

§ 27

Der/die Studierende darf werktäglich keine pastoralen Dienste oder Nebentätigkeiten ausüben, die über einen Umfang von 8 Stunden wöchentlich hinausgehen.

Artikel IV – Regelungen nach Ermessen

§ 28

Im Übrigen entscheidet über die Gewährung von Leistungen aus dem Hilfsfonds der Vergabeausschuss nach billigem Ermessen im Rahmen des Satzungszweckes.

IV. Beschlusstext

Die Satzung des „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ und die Richtlinie für die Mittelvergabe aus dem „Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt“ sind mit Beschluss der Finanzkammer am 15.03.2022 dem Herrn Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen worden.

Vorstehende Satzung und die Richtlinie treten mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Limburg, 25. April 2022
Az.: 367T/63651/21/02/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Nr. 407 Ordnung für eine nachhaltige Rückfallprävention

- (1) Dem Bistum kommt besondere Verantwortung zu, wenn Kleriker im Dienst des Bistums Limburg Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt geworden sind. Durch eine Begleitung dieser Personen wird eine nachhaltige Prävention zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenso verfolgt wie eine Hilfestellung für Täter und Beschuldigte bei der psychologischen Reflexion und Verarbeitung ihrer Tat und deren Folgen.

Die Begleitung von Personen, die als Täter oder Beschuldigte sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext festgestellt wurden, verfolgt drei Ziele:

1. Nachhaltiger Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Minimierung des Rückfallrisikos)
2. Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen (Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Nr. 53)
3. Allgemeine Lebensbegleitung der Täter und Beschuldigten im Hinblick auf den Umgang mit vergangenen Taten und der damit verbundenen Schuld, sowie mit persönlichen Gefährdungen.

Die Begleitung nach dieser Ordnung erfolgt bei Tätern und Beschuldigten, die im kirchlichen Dienst stehen und Auflagen bzw. Beschränkungen unterliegen.

- (2) Kriminalprognostisches Gutachten

Bei Tätern wird ein kriminalprognostisches Gutachten erstellt. Das Gutachten gibt eine Einschätzung des Risikos für einen Rückfall des Täters. Die Erstellung eines kriminalprognostischen Gutachtens wird kirchenextern beauftragt. Das Gutachten hat sich zu erforderlichen Maßnahmen wie gegebenenfalls einer Therapie und zu Handlungsanweisungen für die Begleitung zu äußern. Ein kriminalprognostisches Gutachten kann auch wiederholt erstellt werden.

- (3) Begleitung von Tätern und Beschuldigten

Für alle Täter und Beschuldigten erfolgt eine Begleitung durch eine oder zwei Begleitpersonen, die im

Auftrag des Bischofs arbeiten. Die Begleitpersonen müssen über eine psychologische Qualifizierung verfügen, um eine psychosoziale Einschätzung zu den begleiteten Personen vornehmen zu können. Ebenso sollen die Begleitpersonen über Kenntnisse in klinischer Psychologie und über Missbrauchstäterstrukturen verfügen. Ein Tandem von Begleitpersonen beugt der möglichen Gefahr der Manipulation durch Täter und Beschuldigte vor.

Die Begleitung muss professionell, nachhaltig und regelmäßig erfolgen. Die Begleitpersonen stehen im Kontakt mit den Tätern und Beschuldigten und führen mindestens zwei Mal im Jahr einen Hausbesuch mit einem Gespräch durch. Die Begleitpersonen können dabei einschätzen, ob im Einzelfall eine höhere Besuchsfrequenz notwendig ist. Insbesondere bei Anzeichen von Verweigerung ist die Besuchsfrequenz zu steigern, um dem Täter bzw. Beschuldigten die Notwendigkeit der Maßnahme zu verdeutlichen. Bei guter Mitwirkung des Täters bzw. Beschuldigten kann die Besuchsfrequenz wieder gesenkt werden.

- (4) Aufgaben der Begleitperson

Zur Aufgabe der Begleitpersonen gehören im Einzelnen:

- Kontrolle der Einhaltung der erteilten Auflagen und Beschränkungen
- Hilfe zum Leben, auch angesichts der Schuld und möglicher gesellschaftlicher Ausgrenzung
- Stärkung der Eigenverantwortung

Die Begleitpersonen nehmen bei Besuchen und Gesprächen folgende Punkte in den Blick und machen sich durch geeignete Mittel selbst ein Bild davon (standardisierte Checkliste):

- Motivation zum Leben
- Glaubenssituation, geistliche Begleitung
- Gesprächs- und Kommunikationsverhalten
- Selbst- und Impulskontrolle (u. a. sexuelle Wünsche und Begierden)
- soziale Kompetenz
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Umgang mit Alkohol und Suchtmitteln (u. a. Internet)
- Beziehungsfähigkeit und soziale Kontakte
- Frustrationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien
- Wohnsituation und Tagesablauf
- Beschäftigungsmöglichkeiten angesichts der Lebens- und Berufungsgeschichte

Die Begleitpersonen haben der zu begleitenden Person gegenüber mit einer wertfreien Haltung zu begegnen, um den Menschen und nicht die Tat in den Mittelpunkt zu stellen. Gleichzeitig bedarf es auch des klaren Blicks der Begleitpersonen auf mögliche problematische Verhaltensweisen und Äußerungen der zu begleitenden Person.

(5) Berichtspflicht

Die Begleitpersonen erstellen schriftliche Berichte (Dokumentation anhand der Checkliste) von Besuchen und Gesprächen, die in der Personalakte aufzubewahren sind. Sie berichten regelmäßig der/dem Personalverantwortlichen, der/dem Koordinator/in des Interventionskreises und der/dem Leiter/in der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt und teilen diesen ihre Einschätzung zur begleiteten Person mit. Dabei muss in den Blick genommen werden, wie gegebenenfalls in verschiedenen Bereichen Hilfestellungen gegeben werden können. Beim Verstoß gegen Auflagen und Beschränkungen sind entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Verweigert ein Täter bzw. Beschuldigter die Begleitung oder ist dafür nicht ansprechbar, so ist neben einer gesonderten Prognose disziplinarrechtlich vorzugehen.

Über die Gesamtentwicklung berichten die Begleitpersonen dem Beraterstab sexueller Missbrauch einmal im Jahr. In Einzelfällen kann der Beraterstab auch um seine Einschätzung angefragt werden.

(6) Inkrafttreten und Evaluation

Die Ordnung tritt zum 1.6.2022 in Kraft und wird nach zwei Jahren evaluiert.

Limburg, 22. April 2022
Az.: 5570/65806/22/11/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 408 Dienstanweisung des Generalvikars vom 12. Mai 2022 für die Pfarreien

Mit dieser Dienstanweisung ergeben sich weitere Lockerungen bzw. die komplette Aufhebung von Be-

schränkungen. Die Basisschutzmaßnahmen sind (mit Ausnahme der Regelungen für den Arbeitsplatz) künftig als Empfehlung zu verstehen und nicht mehr verpflichtend. Bisherige Beschränkungen, die in dieser Dienstanweisung nicht mehr genannt werden, sind damit auch entfallen, wie z. B. die Maskenpflicht oder das Nichtbefüllen der Weihwasserbecken. Für den Bereich des Arbeitsplatzes gelten weiterhin die Vorschriften der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf Weiteres gültig.

A. Empfehlung zur Einhaltung von Basisschutzmaßnahmen

1. Nachstehende Basisschutzmaßnahmen sind als Empfehlung anzusehen, um Ansteckungen möglichst zu vermeiden:
 - Abstand halten (mind. 1,5 m)
 - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
 - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
 - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Empfehlung der Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.
3. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder positivem Schnelltest dürfen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Dies gilt ebenso für Besucher/-innen von Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarreien.

B. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. Bei der Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, ist besonders auf einen ausreichenden Schutz zu achten.
2. Bei der Feier der Firmung wäscht/desinfiziert sich der Firmspender unmittelbar vor Beginn der Firmspendungen die Hände, sowie nach Abschluss der Firmungen.

C. Gottesdienste

Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit

Kommunionsspendung gelten folgenden Bestimmungen:

- a. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
- b. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen desinfizieren sich Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspendende die Hände.
- c. Kelchkommunion ist neben dem Hauptzelebranten nur durch Intinktion möglich.
- d. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z. B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
- e. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

D. Arbeitsplatz

1. Die unter A. 1. genannten Basisschutzmaßnahmen haben aufgrund der Arbeitsschutzverordnung am Arbeitsplatz Gültigkeit (nicht nur als Empfehlung).
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Risikogruppen.
3. In Büros muss bei Mehrfachbelegung der Abstand eingehalten werden können. Wo der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sind Arbeitsplätze z. B. durch eine Plexiglasscheibe abzutrennen.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40 % der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.
5. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist seitens des Dienstgebers einmal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.

E. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene

Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.

2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

F. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

Nur sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im beruflichen Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Der Arbeitsstab Corona hat angesichts der gegenwärtigen Pandemie-Lage seine Arbeit beendet. Aufgrund des Wegfalls von Beschränkungen sind die Anfragen an den Arbeitsstab Corona deutlich zurückgegangen. Die bisherige Mailadresse des Arbeitsstabes für Anfragen wird daher nicht mehr bedient. Aufkommende Fragestellungen sind mit den jeweils Verantwortlichen vor Ort zu klären. Sollte sich die Pandemie-Lage grundlegend ändern und Handlungsbedarf bestehen, wird ein entsprechender Arbeitsstab neu gebildet.

Nr. 409 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor Schreiben, mit denen angeblich der Erzbischof von Kinshasa um finanzielle Unterstützung für den für Juli geplanten Papstbesuch im Kongo wirbt. Nachfragen haben ergeben, dass diese Schreiben nicht aus dem Büro des Erzbischof stammen, sondern einen Betrugsversuch darstellen. Die Erzdiözese Kinshasa wird dies in einer Stellungnahme klarstellen und warnt ihre internationalen Partner. Sie bittet darum, nicht auf diese E-Mails zu reagieren.

Nr. 410 Dienstmeldungen

Priester

Mit Termin 28. März 2022 ist Martin WEBER, vormals Pfarrer in St. Anna Biebertal, aus dem Klerikerstand ausgeschieden.

Mit Termin 31. Juli 2022 scheidet Pfarrer Sikamani YAMBADI aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. August 2022 wird Kaplan Johannes FUNK für ein Promotionsstudium freigestellt. Die Freistellung gilt ab 1. September 2023 bis 30. August 2026 zusätzlich für die Übernahme der Aufgabe des Subregens im Studienhaus St. Lambert in Lantershofen.

Die Freistellung von Pfarrer Stephan GRAS für den Dienst in der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde St. Albertus Magnus in Barcelona über das Auslandssekretariat der DBK wird bis zum 31. August 2024 verlängert.

Diakone

Mit Termin 17. Juli 2022 tritt Diakon m. Z. Dr. Egbert REICHWEIN in den Ruhestand.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2022 wurde Sr. Maria CÄCILIA als Klinikseelsorgerin im Herz-Jesu-Krankenhaus Dernbach beauftragt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferentin Sandra ANKER aus der Pfarrei St. Ursula Oberursel/Steinbach in die Klinikseelsorge der Hochtaunus Kliniken Bad Homburg versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferent Michael FROST aus dem Pastoralen Raum Main-Taunus Süd in die Pfarrei St. Franziskus Frankfurt versetzt.

Mit Termin 1. September 2022 wird Gemeindeferentin Verena NITZLING aus dem Pastoralen Raum Frankfurt-Nied-Griesheim-Gallus auf die dynamische Stelle Familienpastoral in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf versetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2022 wird Gemeindeferentin Isabel SIEPER aus der Pfarrei St. Marien Frankfurt in die Pfarrei St. Jakobus Frankfurt versetzt.